

Elternvereinigungen empfehlen Steuerharmonisierung

Autor(en): **Grischott**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **22 (1980)**

Heft 9: **Politik : politische Praxis**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-155707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

itik Politik Politik Politik Polit

Elternvereinigungen empfehlen steuerharmonisierung

Gr. Im auftrag der "Schweizerischen Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder" hat sich die **schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung von Behinderten SAEB**, Zürich, mit einer eingabe an die "konferenz der kantonalen finanzdirektoren" gewandt und sie um die förderung von massnahmen zur steuerharmonisierung gebeten. Sie tat es mit dem hinweis darauf, dass der bezug von **leistungen der sozialversicherungen** für die eltern von behinderten kindern eine recht unterschiedliche **steuerbelastung** ergeben kann. Solche unterschiedliche belastungen ergeben sich nicht nur aus der verschiedenheit der 26 kantonalen steuergesetze, sondern selbst auf grund des **eidgenössischen Wehrsteuerrechts**. Dies obwohl die **leistungen der sozialversicherungen** in der ganzen schweiz nach den nämlichen eidgen. gesetzen zur ausrichtung gelangen. So sind bei der **eidgen. wehrsteuer** die renten von AHV und IV zu 80 % als einkommen zu versteuern und es werden danach die IV—taggelder zu 100 % besteuert, während die ergänzungsleistungen zur AHV und IV steuerfrei sind. Sodann unterliegen die SUVA—renten der **betriebs—unfallversicherung** zu 100 % der steuerpflicht und jene der **nichtbetriebs—unfallversicherung** je nach dem zu 60 %, 80 % oder 100 %. Während ferner die taggelder der arbeitslosenversicherung und jene der krankenversicherung grundsätzlich hundertprozentig steuerpflichtig sind, besteht für die **spitaltaggelder** nur insoweit eine steuerpflicht als sie nicht für spitalkosten aufgebraucht werden. Völlig steuerfrei sind die renten der Eidgen. militärversicherung. Insbesondere aus gründen der **rechtsgleichen behandlung** postulieren die in der "konferenz" zusammengeschlossenen neun elternvereinigungen die **harmonisierung** der besteuern von leistungen der sozialversicherungen.

Ein weiteres anliegen der elternvereinigungen und der SAEB betrifft die **harmonisierung der steuerabzüge in den kantonalen steuergesetzen**. Wie eine von der SAEB in allen kantonen durchgeführte erhebung zeigt, bestehen in der gewährung von steuerabzügen bei den einkommenssteuern der kantone gewaltige unterschiede. Während beispielsweise einzelne kantone für **krankheits — invaliditätskosten** überhaupt keine steuerabzüge zulassen, werden in andern kantonen hierfür steuerabzüge von fr. 800.— bis 6000.— pro jahr gewährt. Es ist die auffassung der elternvereinigungen und der SAEB, dass auch bei den **kantonalen einkommenssteuern** eine angemessene einheitliche regelung der steuerabzüge für krankheits- und invaliditätskosten geschaffen werden sollte.

Dr. jur. Grischott, 7431 Ausser-Ferrera

Guten Tag
ich bin der
Herr vom
Finanz-
amt

